

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Juli 1988

19. Stück

27. Verordnung: Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten.

27.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Juli 1988 betreffend die Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 44 a des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 19/1988 wird verordnet:

§ 1. Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| a) Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung | 300 S |
|---|-------|

- | | |
|---|-------|
| b) Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages ausgenommen das Frühstück) | 150 S |
|---|-------|

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. Juni 1986, LGBl. für Wien Nr. 24, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Smejkal